



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 37 10 13/01

13. Ratsperiode 2021 – 2026
Lauenbrück, den 17.06.2022

Beschlussvorlage

Nr.: 063/2022
Status: öffentlich

Fachdienst 30
Bearbeiter: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
07.07.2022	Feuerwehrausschuss			
31.08.2022	Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.)			
29.09.2022	Samtgemeinderat			

Neufassung Feuerwehrgebührensatzung & Feuerwehrsatzung

Beschlussvorschlag:

- a) Die Feuerwehrsatzung wird in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen.
- b) Die Feuerwehrgebührensatzung wird in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Feuerwehrgebührensatzung von 1995 (In-Kraft-Treten zum 01.01.1996) wurde 2001 hinsichtlich der Gebührentarife dergestalt bearbeitet, dass die DM-Beträge in €-Beträge verändert wurden. Seither hat es keine Veränderung dieser Satzung gegeben. Gem. § 5 Abs. 2 S. 2 NKAG keiner notwendigen Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, welcher drei Jahre nicht überschreiten soll. Entsprechend wurde die Neukalkulation der Gebühren im Feuerwehrwesen nun unter Zugrundelegung der Einsatzzahlen und der Kosten in diesem Bereich der Jahre 2018-2020 vorgenommen. Die Neukalkulation erfolgte bereits inkl. Hinzurechnung der neuen Fahrzeuge und der hierfür anzusetzenden Abschreibungen unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage.

Die Neufassung der Satzung inkl. überarbeitetem Gebührentarif und Synopse findet sich in der Anlage.

Die Feuerwehrsatzung stammt aus dem Jahr 2014.

Der Bereich der Kinderfeuerwehren soll mit dem Neuentwurf hervorgehoben werden. Hier besteht gesetzlich eine besondere Förderungspflicht der Samtgemeinde.

Zugleich wurde die Regelung zur Kameradschaftskasse aus der Satzung entfernt. Dieser Teil der Kameradschaftspflege ist rechtlich nicht der Aufgabe des Feuerwehrwesens zu zuordnen. Kameradschaftspflege ist somit keine Aufgabe der öffentlichen Feuerwehr, sondern stellt eine Organisationsform im feuerwehrrahmen Bereich dar.

Die „Kameradschaft“ wird als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angenommen (st. Rspr.). Als solche Organisation darf sie eine eigene Kasse (sog. Kameradschaftskassen) führen (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 18.12.1996 Az. I R 16/96). Die Kassenführung und Haftung der Kameradschaftskassen richten sich ausschließlich nach den Regelungen des privaten Rechts. Ein Zugriff der Samtgemeinde oder des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes ist daher nicht möglich, eine Regelung über das Satzungsrecht schließt sich daher aus.

Sofern aus der Kameradschaftskasse wirtschaftliche Aktivitäten abgewickelt werden (bspw. Organisation von Dorffesten, Osterfeuern o.ä.) kann eine Steuerschuld entstehen. Die Regelungen des Umsatz-, Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts gelten in vollem Umfang und sind zu beachten. Das Niedersächsische Finanzministerium stellt hierzu kostenlos einen Leitfaden zur Verfügung. <http://www.mf.niedersachsen.de/service/publikationen/publikationen-des-niedersaechsischen-finanzministeriums-1551.html>

Neben der Kameradschaftskasse wurden in vergangenen Jahren diverse Fördervereine von Ortswehren im Landkreis gegründet. Wesentlicher Unterschied zu den Kameradschaftskassen ist, dass die Fördervereine regelmäßig als rechtsfähige eingetragene Vereine (e.V.) eingetragen wurden und darüber hinaus ist bei den Fördervereinen e.V. häufig die sog. Gemeinnützigkeit anerkannt. Fördervereine beschaffen Mittel für die Feuerwehr in Form von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Gemeinnützige Fördervereine können selbst Spendenbescheinigungen ausstellen. Diese Spenden müssen –dem Satzungszweck entsprechend- für den Bereich der öffentlichen Feuerwehr verwendet werden. Eine Förderung der Kameradschaft bzw. Geselligkeit ist grundsätzlich nicht zweckentsprechend bzw. gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

Sofern Spenden und Zuwendungen vom Förderverein an die Samtgemeinde getätigt werden, müssen diese durch das zuständige Organ (grundsätzlich Rat) angenommen werden. §§ 111 Abs. 7 S. 3 NKomVG, 25a GemHKVO sind entsprechend zu beachten.

Die beiden Satzungsentwürfe bilden daher die aktuelle Kalkulations- und Rechtslage ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Idealer Weise ergeben sich in Zukunft durch die neu kalkulierten Feuerwehrgebühren kostendeckende Gebührenbescheide.

gez. Maier

Anlagen:

- Entwurf Feuerwehrsatzung Stand 13072022 NEU Absicherungen
- Entwurf Feuerwehrgebuehrensatzung Stand 082022
- Tabelle zur Berechnung und Kalkulation von Gebuehren